



Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft, Vollzug im Kanton Zürich

Gestützt auf Art. 45 – 61 der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11), § 10 Abs. 3 lit. c des Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2007 (ZSG; LS 522) sowie § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der kantonalen Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (KZV; LS 522.1),

erlässt das Amt für Militär und Zivilschutz folgende Weisung:

1. Vollzug und Aufsicht

Das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt) vollzieht die gemäss ZSV dem Kanton übertragenen Aufgaben und legt die Koordination und die Leitung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) im Kanton fest.

2. Gesuche

¹ Der Veranstalter oder die Veranstalterin reicht das Gesuch um einen Gemeinschaftseinsatz auf kommunaler und regionaler Ebene an die für den Zivilschutz zuständige Behörde ein.

² Das Gesuch für Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler Ebene ist direkt beim Amt einzureichen.

³ Das Gesuch muss spätestens ein Jahr vor dem Gemeinschaftseinsatz bei der für den Zivilschutz zuständigen Behörde bzw. beim Amt eintreffen. In begründeten Ausnahmefällen kann bis sechs Monate vor Beginn des Einsatzes auf ein Gesuch eingetreten werden.

⁴ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 46 ZSV erfüllt sind.

⁵ Das Gesuch muss zudem Auskunft geben über

- a. das zu unterstützende Vorhaben;
- b. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die vorgesehenen Einsatzorte und –daten;
- d. die vorgesehenen Arbeiten;
- e. die insgesamt zu leistenden Dienstage.

⁶ Sind bei überregionalen Einsätzen die Durchführungsorte räumlich und organisatorisch voneinander getrennt, so muss für jeden Durchführungsort ein separates Gesuch eingereicht werden. Pro Zivilschutzorganisation oder Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

3. Entscheide

¹ Die zuständige Behörde bewilligt Gemeinschaftseinsätze auf kommunaler und regionaler Ebene und teilt den Entscheid dem Amt zuhanden des BABS mit (Art. 56 ZSV).

² Das Amt entscheidet über die Bewilligung eines Gemeinschaftseinsatzes auf kantonaler Ebene.



³ Voraussetzung für die Bewilligung ist die Einhaltung der in Art. 46 ZSV aufgeführten Auflagen.

⁴ Der Entscheid ist als «Verfügung betreffend den Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft» zu bezeichnen und beinhaltet die in Art. 58 ZSV genannten Punkte. Die Verantwortung für deren Einhaltung bei bewilligten Einsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene liegt bei der zuständigen Behörde.

4. Koordination, Einsatzleitung und Aufgebote

¹ Bei Gemeinschaftseinsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene legt der Kommandant oder die Kommandantin der Zivilschutzorganisation in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin die Koordination und die Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest und erlässt die Aufgebote.

² Bei Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler Ebene legt das Amt (Abteilung Zivilschutz) in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin die Koordination und die Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest. Der oder die mit dem Gemeinschaftseinsatz beauftragte Kommandant oder Kommandantin erlässt die Aufgebote.

5. Kostentragung

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Versicherung der Schutzdienstleistenden und die Beitragsleistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1).

² Der Veranstalter oder der Veranstalterin trägt alle übrigen Kosten, namentlich für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung, Unterkunft und Material. Das Amt, bei Gemeinschaftseinsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene die für den Zivilschutz zuständige Behörde, kann auf Gesuch hin die Kostenübernahme durch den Kanton bzw. durch die für den Zivilschutz zuständige Behörde ganz oder teilweise bewilligen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt diejenige vom 25. März 2021 und tritt per sofort in Kraft.

Thomas Bär
Amtschef

Verteiler:

- Sicherheitsvorstände der Städte und Gemeinden
- Zivilschutzkommandos
- Zivilschutzstellen